

**Satzung des Freundeskreises des Heidelberger Völkerkundemuseums v.P.St.
Angenommen am 25.3.1979, geändert zum 1.6.2014 und zum 18.07.2021**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Heidelberger Völkerkundemuseums vPSt“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des für den Sitz zuständigen Amtsgerichts.

Der Sitz des Vereins ist Heidelberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Einrichtungen und Vorhaben des Völkerkundemuseums der Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst in Heidelberg. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie Einnahmen aus Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen erbracht.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Ideelle Maßnahmen: Vorträge, Veranstaltungen, Treffen, Werbung für das Museum bzw. für die Veranstaltungen des Museums. Unterstützung der Arbeit im Museum in Absprache mit der Museumsleitung.
- b) Materielle Maßnahmen: Materielle Unterstützung in Absprache mit der Museumsleitung, Zuwendungen zur Anschaffung von Materialien zur Bewahrung, Pflege, Ausstellung der Museumsstücke, Zuwendungen für die Instandhaltung des Museums.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit,

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Die Aufnahme des Mitglieds als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.

Familienangehörige der ordentlichen Mitglieder können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Förderndes Mitglied ist, wer durch einen Jahresbeitrag von mindestens € 500,- den Erwerb von Sammlungsgegenständen o.ä. unterstützt. Die fördernden Mitglieder, sofern es mindestens fünf sind, können aus ihrer Mitte einen Vertreter wählen, der mit Sitz und Stimme dem Vorstand angehört.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; ein Austritt ist jederzeit möglich. Mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erlöschen die Mitgliedsrechte und -pflichten. Erfolgt der Austritt vor Fälligkeit des Jahresbeitrages (§ 5 der Satzung) braucht der Beitrag nicht mehr entrichtet zu werden. Bei einem Austritt nach Fälligkeit des Jahresbeitrages ist dieser zu entrichten; eine Erstattung von Beiträgen findet nicht statt.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist zulässig bei satzungswidriger Betätigung oder sonst das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen nach Abmahnung durch den Vorstand oder bei Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. In besonders schweren Fällen bedarf es keiner Abmahnung. Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte eines Vereinsmitglieds für vorläufig ruhend erklären, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind. Beschließt der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte, ist innerhalb von 3 Monaten durch den Vorstand über den Ausschluss zu entscheiden. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Vereinsmitglied zu hören.

Die Erstattung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 5 Beitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1.4. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) ggf. dem Sprecher der fördernden Mitglieder

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten und ist berechtigt, jedem anderen Vorstandsmitglied Vollmacht zu seiner Vertretung zu erteilen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vor Ablauf der Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

Ständiges Mitglied des Vorstandes aufgrund seiner Funktion ist, sofern vorhanden, der Sprecher der fördernden Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand in Textform einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

Sollten die Umstände die Abhaltung einer ordentlichen Präsenzmitgliederversammlung nicht zulassen, kann eine Online-Mitgliederversammlung anberaumt werden, zu welcher in Textform durch den Vorstand eingeladen wird.

Die virtuelle Versammlung erfolgt in einem passwortgesicherten Online-Raum, das Passwort wird den Teilnehmern vor der Versammlung mitgeteilt. Die Teilnehmer haben ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich zu machen.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über

- a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- b) Rechnungsbericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes (Die Entlastung erfolgt für den Vorstand insgesamt mit Ausnahme des Kassenwarts; dieser wird auf Antrag der Kassenprüfer entlastet)
- d) Neuwahl bzw. Abwahl des Vorstandes (Zeitraum s. § 7, Abs. 3) und Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Anträge

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch den 1. Vorsitzenden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Für alle anderen Beschlüsse genügt Stimmenmehrheit der jeweils erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder, wobei ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen kann.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von dem jeweiligen Schriftführer sowie dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

Beschlussprotokoll

Über die Mitgliederversammlung wird von dem Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen in Textform zugestellt wird. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Bei Austritt aus dem Verein werden die Daten des Mitglieds spätestens ein Jahr nach dem Austritt gelöscht.

(2) Einzelne Daten wie Name, Adresse und E-Mail-Adresse werden fallweise dem Völkerkundemuseum der Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung in Heidelberg zur Kontaktaufnahme zur Verfügung gestellt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Geschäftsordnung

Die Satzung wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung ergänzt. Die Geschäftsordnung regelt die Versammlungsordnung und die Zuständigkeiten.

§ 13

Diese Satzung wurde am 25.3.1979 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung angenommen und am 1.6.2014 den gesetzlichen Anforderungen angepasst sowie am 18.07.2021 abgeändert und den gesetzlichen Anforderungen angepasst.